

V FGLDP 01/17

PA 3688/18

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 6.7.2017 geführten Verfahren ergeht gemäß Art 4 Abs 6 lit a, Art 4 Abs 9 und Art 17 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259 iVm Art 16 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/24 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von allen Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitete Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten (All TSOs' proposal for a generation and load data provision methodology in accordance with Article 17 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation). Der Vorschlag der Methode bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### II.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 17 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259 (in der Folge: FCA-VO) erarbeiten alle Übertragungsnetzbetreiber (in der Folge: ÜNB) gemeinsam einen Vorschlag für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells für langfristige Zeitbereiche erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten. Die Ausarbeitung hat spätestens sechs Monate nach der Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten, die gemäß Art 9 Abs 6 der VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/24 (in der Folge: CACM-VO) für den Day-Ahead- und für den Intraday-Zeitbereich festgelegt wurde, zu erfolgen. Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Art 6 FCA-VO. Die Methode berücksichtigt und ergänzt die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Art 16 CACM-VO.

Für die Ausarbeitung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gelten gemäß Art 17 Abs 2 FCA-VO die Anforderungen des Art 16 CACM-VO.

In dem Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten wird gemäß Art 16 Abs 2 CACM-VO angegeben, welche Erzeugungseinheiten und welche Lasteinheiten ihren jeweiligen ÜNB Informationen für die Kapazitätsberechnung zur Verfügung stellen müssen. Außerdem werden die Informationen angegeben, die den ÜNB von den Erzeugungs- und Lasteinheiten bereitgestellt werden müssen. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen: (a) Informationen zu den technischen Merkmalen, (b) Informationen über die Verfügbarkeit der Erzeugungs- und Lasteinheiten, (c) Informationen, die den Fahrplan der Erzeugungseinheiten betreffen, (d) relevante verfügbare Informationen darüber, wie die Erzeugungseinheiten eingesetzt werden (Art 16 Abs 3 CACM-VO). In der Methode sind die Fristen zu nennen, die für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen durch die Erzeugungseinheiten und Lasteinheiten gelten. Jeder ÜNB nutzt die Informationen und teilt sie mit anderen ÜNB, wobei die Informationen nur für die Kapazitätsberechnung verwendet werden (Art 16 Abs 5 CACM-VO). Spätestens zwei Monate nach der Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten durch alle Regulierungsbehörden veröffentlicht der ENTSO-E gemäß Art 16 Abs 6 CACM-VO (a) eine Liste der Funktionseinheiten, die den ÜNB Informationen bereitstellen müssen, (b) eine Liste der bereitzustellenden Informationen sowie (c) Fristen für die Bereitstellung der Informationen.

Gemäß Art 4 Abs 1 FCA-VO entwickeln die ÜNB die aufgrund der FCA-VO erforderlichen Modalitäten oder Methoden und legen sie den zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb der festgelegten Frist vor. Ist ein Vorschlag für Modalitäten oder Methoden von mehr als einem ÜNB zu entwickeln und zu billigen, haben die beteiligten ÜNB eng zusammen zu arbeiten.

Jede Regulierungsbehörde hat gemäß Art 4 Abs 5 FCA-VO die Modalitäten oder Methoden zu genehmigen.

Der Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten ist gemäß Art 4 Abs 6 lit a FCA-VO von allen Regulierungsbehörden zu genehmigen. Die Regulierungsbehörden haben einander gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO zu konsultieren und eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander zu pflegen, um zu einer Einigung zu gelangen. Die Regulierungsbehörden haben über die gemäß Art 4 Abs 6 FCA-VO eingereichten Modalitäten und Methoden innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Modalitäten oder Methoden bei der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu entscheiden (Art 4 Abs 9 FCA-VO).

Vorschläge für Geschäftsbedingungen und Methoden enthalten gemäß Art 4 Abs 8 FCA-VO einen Vorschlag für einen Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO.

## **II.2. Verfahrensablauf**

Der von allen europäischen Übertragungsnetzbetreibern erstellte Vorschlag für eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten wurde von allen Übertragungsnetzbetreibern von 6.3.2017 bis 6.4.2017 im Rahmen der Vereinigung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) konsultiert.

Der endgültige Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten vom 23.5.2017 ist am 5.9.2017 bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde eingelangt, so dass die sechsmonatige Frist innerhalb derer alle europäischen Regulierungsbehörden ihre jeweiligen Genehmigungen erteilen müssen, bis zum 5.3.2018 läuft.

Die Austrian Power Grid AG (APG) beantragte fristgerecht mit Schreiben am 6.7.2017 bei E-Control die Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten nach Art 17 FCA-VO.

Am 23.10.2017 wurde der gegenständliche Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten im Rahmen des „Energy Regulators' Forum“ (ERF) zwischen allen 28 Regulierungsbehörden, die gemäß Art 4 Abs 6 lit a FCA-VO den Vorschlag genehmigen müssen, abgestimmt und genehmigt. Die im ERF erzielte Einigung wurde in einem Positionspapier („Approval by all Regulatory Authorities agreed at the Energy Regulators' Forum of the all TSO Proposal for Generation and Load Data Provision Methodology (GLDPM) in accordance with Article 17 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation“)

zusammengefasst. Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen.

### **II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010, BGBl I 110/2010 idF 108/2017 Übertragungsnetzbetreiberin. APG hat an der Ausarbeitung des Vorschlags für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten im Rahmen der ENTSO-E mitgearbeitet.

### **II.4. Rechtliche Beurteilung**

Der Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten legt die Erzeugungs- und Lastdaten fest, die von den ÜNB benötigt werden, um ein gemeinsames Netzmodell zu erstellen. Die Definition des gemeinsamen Netzmodells gemäß Art 2 Abs 2 CACM-VO, die gemäß Art 2 FCA-VO auch für den Anwendungsbereich der FCA-VO gilt, beschreibt es als einen von verschiedenen ÜNB vereinbarten unionsweiten Datensatz, der die Hauptmerkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die Regeln für die Änderung dieser Merkmale während des Kapazitätsberechnungsprozesses beschreibt. Für die Ausarbeitung der Methode für das gemeinsame Netzmodell gelten gemäß Art 18 Abs 3 FCA-VO die Anforderungen des Art 17 CACM-VO an das gemeinsame Netzmodell für den Day-Ahead- und für den Intraday-Zeitbereich.

Die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten hat gemäß Art 17 Abs 2 FCA-VO die in Art 16 CACM-VO normierten Anforderungen zu erfüllen. Dementsprechend legt die eingereichte Methode gemäß Art 16 CACM-VO fest, welche Erzeugungs- und Lastdaten von den Verteilernetzbetreibern, Betreibern geschlossener Verteilnetze, Erzeugern, Lasteinheiten und Betreibern von Hochgleichstromübertragungs-Verbindungen (HGÜ-Verbindungen) an die ÜNB geliefert werden müssen. Dabei hat jeder ÜNB das Recht, nicht aber die Pflicht, die Daten von den jeweils Verpflichteten anzufordern, sofern diese Daten notwendig sind, um das Einzelnetzmodell gemäß Art 20 FCA-VO zu erstellen oder um anderen Verpflichtungen zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells gemäß Art 18 FCA-VO nachzukommen. Eine Abfrage ist unzulässig, sofern die Daten bereits aufgrund nationaler gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen oder aufgrund anderer rechtlich verbindlicher Mechanismen zur Verfügung stehen. Ebenso wenig dürfen die Daten bereits öffentlich über die zentrale Informationstransparenzplattform nach der VO (EU) 543/2103 der Kommission vom 14.6.2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten oder nach der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts verfügbar sein (Art 3 GLDPM).

Nach der gegenständliche Methode werden die zu liefernden Daten folgendermaßen unterteilt und je Kategorie detailliert beschrieben: sich nicht ändernde („structural“), sich kaum ändernde („infrequently changing“) und sich ändernde („variable“) Daten. Die Methode legt Fristen für die Datenübermittlung fest, die je nach Datenkategorie unterschiedlich sind (Art 16 GLDPM).

Verteilernetzbetreiber und Betreiber geschlossener Verteilnetze haben Daten hinsichtlich jener Netzelemente, die eine Spannung von 220 kV oder mehr haben oder die zwar eine Spannung von weniger als 220 kV haben, aber in regionalen Betriebssicherheitsanalysen verwendet werden, zu liefern. Betreiber von Erzeugungsanlagen und Lasteinheiten haben Daten zu liefern, sofern sie an einer Spannungsebene von 220 kV oder mehr angeschlossen sind oder von weniger als 220 kV und in regionalen Betriebssicherheitsanalysen verwendet werden. Unter bestimmten Umständen sind auch Betreiber von HGÜ-Verbindungen gemäß Art 13 GLDPM verpflichtet Daten zu liefern.

Die Qualität der übermittelten Daten, die Einhaltung der Fristen sowie die Befolgung der Umsetzungsregeln der Methode ist von den ÜNB zu überwachen (Art 17 GLDPM). Spätestens einen Monat nach der Genehmigung der Methode hat jeder ÜNB die Verpflichteten über die zur Verfügung zu stellenden Daten sowie die Fristen für die Datenlieferung zu informieren und diese Informationen an die ENTSO-E zu übermitteln. Außerdem sind die ÜNB verpflichtet, Umsetzungsregeln für die Datenübermittlung, in denen etwa das Datenformat festgelegt wird, zu erstellen. Spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung der gegenständlichen Methode haben die ÜNB sicherzustellen, dass der Prozess zur Datenübermittlung operativ ist. Der Vorschlag für die Methode beinhaltet einen Zeitplan zur Umsetzung und erfüllt damit die Voraussetzung des Art 4 Abs 8 FCA-VO.

Die Methode beschreibt die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO. Sie trägt dazu bei die Ziele der FCA-VO, insbesondere die Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit langfristigen zonenübergreifenden Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer, die Optimierung der Berechnung und der Vergabe zonenübergreifender Kapazität, die Berücksichtigung der Notwendigkeit einer fairen und geordneten Vergabe langfristiger Kapazität einer fairen und geordneten Preisbildung sowie die Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen zur Vergabe langfristiger Kapazität zu erreichen. Die Methode enthält die gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO erforderliche Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO.

Um eine koordinierte Kapazitätsberechnung und -vergabe für die langfristige zonenübergreifende Kapazitätsvergabe nach der FCA-VO zu implementieren, ist es notwendig ein gemeinsames Netzmodell zu erstellen. Ein solches gemeinsames Netzmodell, das gemäß Art 18 FCA-VO iVm Art 17 CACM-VO von allen ÜNB zu erarbeiten ist, kann nur entwickelt werden, wenn alle ÜNB Zugang zu den Erzeugungs- und Lastdaten haben. Die Methode deckt die nach Art 17 FCA-VO iVm Art 16 CACM-VO bereitzustellenden Informationen und normierten Anforderungen ab und legt Fristen für die Zurverfügungstellung dieser Informationen fest. Die Methode geht dabei nicht über die für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells erforderlichen Daten hinaus.

Bei der Genehmigung der eingereichten Methode haben alle Regulierungsbehörden eng zusammengearbeitet und eine Einigung erzielt und somit den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 4 Abs 9 FCA-VO entsprochen.

Daher ist dem Antrag der APG auf Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten stattzugeben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

#### IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 15,90 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 30,20** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 01.03.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

#### Beilagen:

Beilage./1: All TSOs' proposal for a generation and load data provision methodology in accordance with Article 17 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation

Beilage./2: Approval by all Regulatory Authorities agreed at the Energy Regulators' Forum of the all TSO Proposal for Generation and Load Data Provision Methodology (GLDPM) in accordance with Article 17 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH  
Geschäftsführung  
Gallusstraße 48  
6900 Bregenz

[office@vuen.at](mailto:office@vuen.at)